

RS Vwgh 1997/3/18 96/08/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §12 Abs3 litf;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/12/17 96/08/0140 1

Stammrechtssatz

Die Begriffe der "Hochschule" und der "Universität" sind nach den diese Einrichtungen regelnden Vorschriften nicht ident; der Begriff "Hochschule" umfaßt als Überbegriff, sowohl die in § 11 UOG aufgezählten Universitäten (ds die in § 1 Abs 1 AHSchStG unter Hinweis auf § 6 HSchOrgG trotz Aufhebung des HSchOrgG durch § 116 Abs 1 UOG noch genannten "wissenschaftlichen Hochschulen"), als auch die Hochschulen künstlerischer Richtung, ds nach § 1 KHStG die in § 6 KHSchOrgG aufgezählten Kunsthochschulen und die im Akademie-Organisationsgesetz behandelte Akademie der bildenden Künste in Wien.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996080145.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at